

Vorschrift.) — Die Untersuchungen wurden mit einer „modifizierten“ Widmark'schen Methode vorgenommen. Mangels einer Torsionswaage wird das Blut nicht gravimetrisch, sondern volumetrisch abgemessen. Die erhaltenen Werte wurden nur dann berücksichtigt, wenn die Resultate bis zu $\pm 5\%$ übereinstimmten! Es scheint also diese aus finanziellen Gründen angewandte Modifikation nicht so genau zu arbeiten wie die Originalmethode, die auch Milligramm in Gramm ($^0/_{100}$) bestimmt. Für forensische Zwecke muß immer wieder größtmöglichste Genauigkeit gefordert werden. — Daß 3—5 Leerbestimmungen durchgeführt werden, ist selbstverständlich; ob Kontrollen mit bekannten Alkohollösungen stattfanden, ist indessen nicht ersichtlich. — Der Hinweis, den Verunglückten sofort nach dem Unfall nicht etwa Alkohol als Analepticum zu geben, ist beachtlich. Denn immer häufiger kommt es vor, daß die am Unfall Schuldigen von sich aus danach verlangen, um so möglicherweise die Auswertung einer dann vorgenommenen Blutalkoholbestimmung zu erschweren oder unmöglich zu machen. Ebenso ist es nicht nur in der Ärzteschaft bekannt, daß nach den Untersuchungen von Bickel Insulin ein geeignetes Mittel sein kann, Alkohol schneller zu verbrennen. Es sollte also nach wie vor das Bestreben der Polizei sein, bei Verkehrsunfällen Verunglückte sobald wie möglich dem Arzt zur Blutentnahme vorzuführen, damit so sämtlichen Erschwerungen der Blutalkoholuntersuchung und der weiteren Auswertung der Befunde am besten vorgebeugt werden kann. *Jungmichel.*

Kriminologie. Kriminalbiologie. Strafvollzug.

Rassow, L.: **Kriminalität und Bevölkerungsstruktur in Sachsen.** Arch. Bevölkerungswiss. 6, 417—420 (1936).

Der Untersuchung liegen 13000 Ausgangsfälle der Erbbiologischen Kartei Sachsens zugrunde, wobei nur solche Vergehen und Verbrechen erfaßt sind, die Rückschlüsse auf ausgeprägtere Kriminalität gestatten. An Hand der sächsischen Verwaltungsbezirke geht der Verf. der Verteilung der Kriminalität in der Bevölkerungsstruktur nach und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Kriminalität proportional der Bevölkerungsdichte und der Wirtschaftsform ist; sie ist ferner abhängig von der Beschaffenheit der Bevölkerung auf Grund ihrer ursprünglichen Rasse und von Auslesevorgängen. Die Beteiligung der Stadt- und Landbevölkerung an den Verbrechen ist differenziert nach der Form der Kriminalität. *H. Többen (Münster i. W.).*

Roesner: **Kriminalstatistische Umschau.** (Statist. Reichsamts, Berlin.) Mschr. Kriminalbiol. 28, 41—51 (1937).

Mit der „Kriminalstatistischen Umschau“ sollen die in dieser Zeitschrift schon vor dem Kriege regelmäßig erschienenen kriminalistischen Mitteilungen in einem erweiterten Umfange wieder aufgenommen werden. Die nun vorliegende Umschau enthält Berichte über die „Neue Methode in der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches“, über die „Polizeiliche Kriminalstatistik für das Deutsche Reich“, „Eine Reichsstatistik der Verkehrsunfälle“, „Neueste Zahlen zur Sicherungsverwahrung“, „Auslieferungstatistik“, „Den Kampf gegen die Rauschgiftvergehen“ und über „den erfolgreichen Kampf gegen den Schmuggel“. Ferner eine Reihe von Berichten über die Kriminalstatistik des Auslandes: Mord und Totschlagsopfer im europäischen und außereuropäischen Ausland, bulgarische Kriminalstatistik für 1934, Kriminalitätsanstieg in den Niederlanden im Jahre 1935, Rückgang der Kriminalität in Italien, finnische Polizeistatistik und Gefängnisstatistik Neuseelands. Zu begrüßen ist eine Zusammenstellung für die im Jahre 1936 erschienenen Arbeiten über Kriminalität und Kriminalstatistik. *Göllner (Berlin).*

Lange, J., und F. Exner: **Die beiden Grundbegriffe der Kriminologie.** Mschr. Kriminalpsychol. 27, 353—374 (1936).

Lange faßt den Begriff der Anlage etwa in folgender Form: Sie sei das Ganze der Einzelanlagen; diese kommen nicht alle zur Entwicklung. Jede einzelne Entwicklungspotenz ist von den anderen Genen und der Gesamtanlage abhängig. Ob

eine an sich dominante Anlage erscheint oder nicht, hängt stark von der Gestaltung der Umwelt ab. Schon bei einem einfachen Beispiel wie der Sechsfingrigkeit ist die Bedingtheit der speziellen Gestaltung des einzelnen Erbfalles nicht ganz durchsichtig; bei komplizierten Erscheinungen wird sie unübersehbar. Jede Entwicklung ist Reaktion auf die Umwelt. Jede erfolgreiche äußere Einwirkung legt Entwicklungstendenzen in bestimmten bleibenden Prägungen fest. Hinsichtlich der Kriminalität wählt L. eine vorsichtige Formulierung: Aus der Entstehung der rückfälligen Kriminalität sei eine besondere von der Norm abweichende Anlage nicht fortzudenken. Praktisch würde das bedeuten, daß ein mehrfach rückfälliger, gering begabter Gelegenheitsdieb und ein kluger, zielbewußter rückfälliger Berufsverbrecher eine gemeinsame besondere abnorme Anlage hätten. Man kann aus den Langeschen Ausführungen nicht sicher ableiten, worin eigentlich eine solche abnorme Anlage bei diesen beiden so verschiedenartigen Verbrechertypen bestände. — Exner definiert die Umwelt als jenen Ausschnitt aus der Außenwelt, zu der der einzelne in einer Beziehung steht. Aber diese Beziehung ist nur eine Einflußmöglichkeit. Ob sie zu einer Einflußwirklichkeit wird, hängt von vielen Umständen, vor allem aber von dem Wesen des zu Beeinflussenden ab. Daher ist die Umwelt etwas individuell Einmaliges. Man kann an ihr die natürliche und die soziale, die körperliche und geistige Umwelt sondern. Man wird ferner Umweltereignisse von Umweltzuständen unterscheiden müssen. Zu diesen letzteren gehört das Milieu. Es ist gefährlich, aus der Ganzheit der Umwelt einzelne Stücke herauszuschneiden und sie in ihrer Wirkung gesondert zu untersuchen. Bei der Kriminalität muß man zwischen den Umweltbedingungen des Verbrechens und der individuellen Umwelt des Verbrechers unterscheiden. Bei letzterer ist die Tatumwelt, die Tatsituation wieder etwas Besonderes. Es können verbrecherische Anlagen beim Sohn vorkommen, ohne daß die Eltern sie haben, und umgekehrt. Die Anlage bestimmt die Umwelt in gewissen Grenzen, während sie selbst wiederum von jener in einem gewissen Rahmen bestimmt wird. — Es ist reizvoll, wie sich beide Autoren immer von neuem um die beiden Grundbegriffe denkend bemühen. Jede kluge Formulierung gewinnt dem Problem wieder eine neue Seite ab.

Grühle (Zwiefalten, Württ.).^{oo}

Selling, Lowell S.: Über eine psychiatrische Methode bei der Untersuchung von Verbrechern. (*Clin. Psicopat., Recorder's Court, Detroit.*) *Archivos Med. leg.* 6, 465—482 (1936) [Spanisch].

Viele Kliniken halten es für ausreichend, dem Gericht mitzuteilen, ob ein Delinquent bestraft werden kann oder nicht. Das ist aber nicht die einzige Aufgabe der dem Gericht angegliederten Kliniken, sondern diese müssen die Elemente der Persönlichkeit des Verbrechers herausarbeiten, damit der Richter, wenn er schon nicht strafen darf, eine Kontrolle oder Behandlung bestimmt. Es müssen nach Möglichkeit Wege angezeigt werden, welche eine Besserung und Behandlung des Verbrechers außerhalb des Gefängnisses ermöglichen ohne der Gesellschaft zu schaden. Die reine Gefängnisstrafe bessert nicht und es ist nichts dadurch gewonnen, wenn die Leute nach Verbüßung ihrer Strafe wieder verbittert auf die Menschheit losgelassen werden. Zur Besserung und Vorbeugung gegen weitere Verbrechen muß vor der Urteilverkündung eine genaue klinische psychiatrische Untersuchung vorliegen, selbst wenn sie etwas zeitraubend sein sollte, wie die psychoanalytische Methode, die besonders bei den sexuellen Verbrechen immer angewendet werden sollte. Das ist aber in den meisten Fällen aus zeitlichen und individuellen Gründen nicht durchführbar, so daß andere Wege gewählt werden müssen. Verf. nimmt bei der Aufnahme des Verbrechers zunächst eine kurze Gegenüberstellung vor, um dessen Einstellung zur Klinik zu beurteilen und um einen Überblick über die Persönlichkeit zu bekommen. Man darf nun nicht die übliche psychiatrische Untersuchung vornehmen, da ganz andere Voraussetzungen vorliegen. Am besten ist die schriftliche Befragung, schriftliche Schilderung des Lebensverlaufes usw. Als erstes wird eine allgemeine Intelligenzprüfung vorgenommen, an zweiter Stelle werden die neurotischen Symptome zusammengestellt und drittens wird ein

Standardtest angewendet. Die Skala von Stanford-Binet, die Verf. jahrelang gebraucht hat, hat ihre Nachteile darin, daß sie den Prüfling bei Versagen einer Einzelprüfung deprimiert und keine rechte Mitarbeit des Geprüften erzielen kann. Der psychologische individuelle Test soll erst nach der psychiatrischen Untersuchung vorgenommen werden. Ein zweiter Weg der Untersuchung baut sich auf die Autobiographie auf, die eine ausgezeichnete Grundlage ist, wie Verf. an hunderten von Fällen erfahren hat. Für die eigentliche psychiatrische Untersuchung hält Verf. eine neue Form der Befragung für erforderlich. So ist z. B. die Befragung über religiöse Dinge, mit eingeflochtenen Fragen über Erscheinungen, Wundern usw. besser für die Aufdeckung von Halluzinationen als die übliche Frage „Wollte Sie jemand vergiften?“. Beim Erforschen von Kindheitseindrücken soll nicht gefragt werden „Wie stehen Sie sich mit Ihren Eltern?“, was nur allgemein verbindliche Antworten zur Folge hat, sondern man soll sich genau die Reaktion auf eine Strafe, die Gefühle beim Nachhausebringen schlechter Zeugnisse usw. beschreiben lassen. Man darf sich aber nicht zu sehr an schematische Fragen halten. Am schwierigsten sind die Sexualverbrecher in der kurzen Zeit des Klinikaufenthaltes zu beurteilen. Rund 85% lehnen überhaupt eine Beteiligung an dem Verbrechen ab. Man kann zunächst so tun, als ob man den Schilderungen des Delinquenten Glauben schenkt, um ihn dann um Erklärung einiger Widersprüche, Zeugenaussagen usw. zu bitten. Niemals darf man drohen oder einschüchtern. Die kriminologische Klinik muß eine andere Technik entwickeln als die rein psychiatrische. Man kann die Unterhaltung zugunsten der schriftlichen Aussagen mehr einschränken. Die Familienanamnese muß mit besonderer Sorgfalt erhoben werden. Ein Polizeiverfahren, jedenfalls leichter Art ist oft angebracht, um den Delinquenten von der Bedeutung der psychiatrischen Untersuchung zu überzeugen. Aus der Schilderung von 3 Fällen geht der Vorteil des vom Verf. angegebenen Verfahrens hervor.

Rieper (Berlin).

Stumpfl, Friedrich: Untersuchungen an kriminellen und psychopathischen Zwillingen. (*Kaiser Wilhelm-Inst. f. Genealog., Dtsch. Forschungsanst. f. Psychiatrie, München.*) Öff. Gesdh.dienst 2, B409—B413 (1936).

Stumpfl gab in seinem Vortrag auf der internationalen Tagung für Eugenik in Scheveningen (18. VII. 1936) einen gedrängten Überblick über die bisherige Zwillingforschung bei Kriminellen und über seine eigenen, außerordentlich interessanten und ergebnisreichen Untersuchungen, die er als Monographie „Die Ursprünge des Verbrechens, dargestellt am Lebenslauf von Zwillingen“ (Thieme, Leipzig 1936) kürzlich veröffentlicht hat und die in diesem Zentralblatt ausführlich gewürdigt wurden. Es seien deshalb hier nur die Schlußfolgerungen neuerlich referiert, zu denen St. durch seine Untersuchungen kam und die sich dahin zusammenfassen lassen, daß sich unter den Schwerkriminellen eine bestimmte Kerngruppe schon im jugendlichen Alter abgrenzen läßt, die günstigen und sonstigen erzieherischen Einflüssen nicht zugänglich ist. Die Fälle dieser Kerngruppe sollten nach der wohlbegründeten und eindeutig gesicherten Auffassung St. durch eine Erweiterung des Sterilisierungsgesetzes von der Fortpflanzung ausgeschaltet werden.

K. Thums (München).

Amir, Mohamad: Psicopatici nelle Indie Neerlandesi. Loro importanza forense. (L'assassinio atjese e l'amok.) (Psychopathen in Niederländisch-Indien, ihre forensische Bedeutung. [Der atjeseische Mord und das Amok.]) (*Casa di Osservaz. Gloegoer, Medan, Sumatra.*) Arch. di Antrop. crimin. 56, 571—579 (1936).

Bemerkenswerte rassenpsychiatrische Mitteilungen eines eingeborenen javanischen Psychiaters und Kriminologen. Verf. fand auf der psychiatrischen Abteilung des Gefängnisses Glodok in Batavia unter 336 Gefangenen 33 Schizophrene, also 10%. Von diesen hatten 14 Mord und Totschlag begangen. Verf. beobachtete dort auch viele Haftpsychosen, wie sie auch in Europa beschrieben wurden; seiner Meinung nach handelt es sich vor allem um Debile, Hysteriker und Pseudologen, die bewußt oder unbewußt die Erklärung der Unzurechnungsfähigkeit anstreben. Was die Psycho-

pathen betrifft, so fand Verf. alle von Kraepelin u. a. beschriebenen Formen. Die eingeborenen Psychopathen, die er in den Gefängnissen von Batavia und Umgebung beobachten konnte, gehören den schwersten Formen an. Verf. teilt an Hand der allgemeinen Statistik über rund 30000 Delikte den Anteil der verschiedenen in Betracht kommenden Rassen (Atjesen, Bataken, Minangkabauwi, Südsumatraer, Javanen, Sundanesen, Maduresen, Buginesen, Minahassen) an den verschiedenen Delikten: gegen die Person, das Eigentum, die Sittlichkeit, bezüglich politischer und anderer Vergehen mit. Am zahlreichsten sind im ganzen die Delikte gegen die Person; sie umfassen 70—80% aller Delikte. Die Sittlichkeitsdelikte kommen am meisten (23—30% aller Delikte) bei den Minangkabauwi und Minahassen vor. Die politischen Delikte kommen vor allem (20—30%) bei den Minangkabauwi und Sundanesen vor. Die meisten blutigen Delikte werden von atjesischen und buginesischen Psychopathen begangen. Man kann sagen, daß die Skala von Roheitsdelikten von den Atjesen und Buginesen bis zu den Sundanesen absinkt, während die der impulsiven Delikte von den Minahassen über die Südsumatraer, die Bataken, die Atjesen, die Sundanesen zu den Javanen absinkt. Die Eigentumsdelikte finden sich am meisten bei den buginesischen, dann bei den atjesischen Psychopathen. — Ein besonderes Lokalkolorit hat der atjesische Mord, der sich ganz stereotyp abspielt: ein Mann verfällt in einen tiefen Depressionszustand und sucht dann Rettung aus diesem, indem er Ungläubige tötet, hierbei selbst umzukommen sucht, um dafür himmlischen Lohn zu erlangen. Verf. teilt einen charakteristischen Fall dieser Art mit, dessen Täter er untersuchen konnte. Es handelte sich wahrscheinlich um einen schizoiden Psychopathen, bei dem eine Schizophrenie nicht ganz auszuschließen war. Ein Onkel des Täters war bei der Ausführung einer ähnlichen Tat getötet worden. Die Unterschiede zwischen dem atjesischen Mord und dem Amok sind: Der atjesische Mord geschieht vorsätzlich, der Täter sucht sich sein Opfer aus, das womöglich ein höhergestellter Europäer, namentlich ein Offizier, sein soll. Das Amok ist nicht vorsätzlich und wahllos, ihm fallen unter Umständen auch Verwandte, selbst Tiere, zum Opfer. Das Motiv ist beim atjesischen Mord der Wunsch nach einem Märtyrertod zur Erlangung des paradiesischen Lohnes; dagegen kann man beim Amok überhaupt nicht von Motiven reden, die Tat stellt hier eine Entladung eines im Unterbewußtsein liegenden unerträglichen Druckes, einen Automatismus dar. Der atjesische Mord geht aus einer schweren, durch eine Demütigung, durch geschäftliche Mißerfolge, durch eheliche Schwierigkeiten usw. verursachten psychogenen Depression hervor; das Individuum sucht sich daraus durch einen verschleierte Selbstmord zu befreien. Der Amokläufer dagegen kann vor dem Akt vollkommen gesund gewesen sein oder wenigstens nach außen hin so erscheinen. Die Disposition zum Amok stellt eine gewisse psychische Primitivität dar, die an sich zu regressiven Formen neigt. Sie hängt nicht von der Rasse ab; das Amok kommt in Niederländisch-Indien nicht nur bei Eingeborenen, sondern auch bei Arabern, Türken und Chinesen vor. Den beiden Formen ist jedoch die stereotype Ausführung der Tat gemeinsam. Der atjesische Mord vollzieht sich im mohammedanischen Monat Juni, und zwar außerhalb des Dorfes, um den Dorfgenossen alle Schwierigkeiten zu ersparen. Der Amokläufer zückt unvorsehens den Dolch und sticht die Nächstbesten nieder, bis er selbst getötet wird. Der stereotype Ablauf ist in beiden Fällen eine Reaktionsweise, die sich im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet hat und durch die Tradition fixiert wurde. *Meggendorfer.*

Sacerdote, Anselmo: *Sui criteri psichiatrici e criminologici determinanti la cessazione delle misure di sicurezza.* (Über die psychiatrischen und kriminologischen Kriterien, welche die Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen bedingen.) (*R. Osp. Psichiatrica., Torino.*) Arch. di Antrop. crimin. 56, 620—626 (1936).

Von einem besonders eingehend untersuchten Fall ausgehend (35jähriger Verbrecher, der schon 17 mal verurteilt wurde und 17 Jahre in der Haft verbrachte) bespricht Verf. die Leitgedanken, die vom Richter berücksichtigt werden müssen, um die Entlassung der Verbrecher zu bestimmen, die den Sicherheitsmaßnahmen unter-

worfen wurden. Bekanntlich bestimmt das italienische StGB., daß *conditio sine qua non* für die Aufhebung jeder Sicherheitsmaßnahme das Aufhören der Gefährlichkeit ist, und daß letzteres in jedem gegebenen Falle nachgewiesen werden soll. Verf. behauptet vor allem, es sei der Erlaß einer Verordnung wünschenswert, nach der sowohl der Direktor der gerichtlichen Irrenanstalt wie der dazu berufene Richter alle psychiatrischen Gutachten, die während des Prozeßverfahrens gemacht wurden, zur Verfügung haben sollten; sie sollten ferner die Möglichkeit haben, sich alle anamnestischen persönlichen wie familiären Erkundigungen über den Verbrecher zu verschaffen. Das Verhalten des Verbrechers sowohl im Gefängnis wie in der gerichtlichen Irrenanstalt ist kein genügendes Kriterium, um ein Urteil über das bestehende Vorhandensein bzw. Aufhören der Gefährlichkeit zu fällen, weil viele schlaue und verschlossene Verbrecher in den Strafanstalten ein äußeres Verhalten aufweisen können, das einen günstigen Eindruck auf die Umgebung machen kann, aber keine Schlüsse über das Benehmen außerhalb der Anstalt gestattet. Schließlich, um ein Urteil über die Gefährlichkeit eines sich in der Haft befindenden Verbrechers zu fällen, muß man so vorgehen, wie es der Arzt der Irrenanstalt (Verf. ist ein Psychiater!) zu machen pflegt, wenn er einen Geisteskranken entlassen soll. In solchen Angelegenheiten versäumt kein Anstaltsarzt, Erkundigungen über die Umgebung einzuziehen, in der sich der Kranke vor der Unterbringung befand und in die er nach der Entlassung zurückkehrt. Es wäre auch gut, wenn alle Verbrecher, die von einer gerichtlichen Strafanstalt entlassen werden, einige Zeit in einem Arbeitshause verbringen würden, als sichernde Maßnahme zur Prüfung ihrer Arbeitsfähigkeit. Letzteres wird übrigens in den gewöhnlichen psychiatrischen Anstalten durchgeführt, indem die Kranken vor der Entlassung beschäftigt werden. Dies ist jedoch ein Verfahren, das das italienische StGB. zwar gestattet, aber nicht besonders anordnet, und darum wird es nur selten angewandt.

C. Ferrio (Turin).

Kruse, Hans: Jugendgerichtshilfe. Erfahrungen und Vorschläge aus der Praxis. Z. Strafrechtswiss. 56, 523—534 (1936).

Ausgehend von den eigenen Erfahrungen in Hamburg gibt Kruse eine Reihe von Anregungen zur Gestaltung der Jugendgerichtshilfe. Um ein gerechtes Urteil zu finden, ist der Persönlichkeitsbeurteilung und -bewertung des Jugendlichen größte Aufmerksamkeit zu schenken. Hier hat die Jugendgerichtshilfe (JGH.) einzusetzen, und zwar sind fachlich vorgebildete hauptamtliche Kräfte notwendig, da Laienhelfer den Aufgaben nicht gewachsen sind, wohl sollen sie sich bei der nachgehenden Fürsorge betätigen. Verf. tritt dafür ein, daß die JGH. in den Händen des Jugendamtes bleibt. Eingehend werden die Richtlinien über die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und der Jugendhilfe der NSV. in Hamburg mitgeteilt. In Hamburg wird weiterhin unterschieden zwischen Straffälligen, die der HJ. angehören und die nicht der HJ. angehören. Bei den ersteren übernimmt die NSV. jeden Fall, von den letzteren nur bei den erbbiologisch Wertvollen. Es ist nicht ganz klar ersichtlich, wie weit die Belange des Jugendamtes und der NSV. sich überschneiden; anscheinend übernimmt die NSV. in den Fällen die wesentlichen Funktionen des Jugendamtes, allerdings betont Verf., nur das Jugendamt sei verantwortlich für sachgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der JGH. Es wird angeregt, den Begriff „Schutzaufsicht“ durch „Erziehungsaufsicht“ zu ersetzen, ferner ein Ausbau der „Schutzkameradschaften“ der HJ., weiterhin ausdrückliche Aufnahme der „Wiedergutmachung des Schadens“. Geldbußen haben sich bewährt, im Nichtbeitreibungsfalle sollte, ebenso wie bei den Geldstrafen, eine „Arbeitsleistung für die Gemeinschaft“, vielleicht in Anlehnung an die Fürsorgepflichtarbeit, treten. Zu begrüßen wäre eine Abschaffung der kurzfristigen Freiheitsstrafen, dagegen habe sich ein Arrest für Stunden — bei längerer Dauer mit Arbeit — bewährt. Weitere Anregungen betreffen die Verhandlung selbst, sowie die Strafvollstreckung. Verf. tritt für eine Umwandlung eines Strafregisters in ein Personalregister ein, in dem nur das Allernotwendigste an Strafen und Fürsorge-

maßnahmen eingefügt wird. Hinsichtlich der Amnestie wird zum Ausdruck gebracht, daß hoffentlich künftig Jugendliche nicht mehr von einer rein schematischen Amnestie erfaßt werden, da sie eine solche nur in den seltensten Fällen richtig zu begreifen in der Lage sind.

Dubitscher (Berlin).

Peters, Karl: Die Behandlung der Halberwachsenen im kommenden Strafrecht. Ein Beitrag zur Strafrechtsform. *Z. Strafrechtswiss.* 56, 495—522 (1936).

Hinsichtlich der Gesamtkriminalität bedeutet die Halberwachsenenkriminalität einen Prozentsatz von 11,12 (1931), 11,47 (1932), 10,75 (1933). Im allgemeinen wird mit einer Abnahme der Kriminalität gerechnet, die auf Wandel der geistigen Haltung, der stärkeren Erfassung des jungen Menschen durch Staat und Bewegung und der sich bessernden wirtschaftlichen Verhältnisse beruht. Zahlenmäßig tritt dieses nicht so klar hervor, weil die Tatbestände gesetzgeberisch oder durch die Rechtsprechung ausgeweitet sind. In der Problemstellung der Halberwachsenen schließen wir an frühere Zeit an. Dieses Problem hat nach der nationalen Erhebung an Wichtigkeit zugenommen. Mit den oft zu Unrecht stark betonten Erziehungs- und Strafmilderungstendenzen rückten Jugend- und Erwachsenenstrafrecht immer näher. Heute geht die Tendenz umgekehrt. Der Verf. wirft die Frage auf, ob die Möglichkeit einer grundlegenden Sonderbehandlung der Halberwachsenen zu eröffnen sei, und wie sich eine mögliche Sonderbehandlung gesetzlich regeln lasse. Die Forderung nach verschiedener Behandlungsweise der Halberwachsenen ist entschieden zu bejahen, da jene dem JGG. schon entwachsen, dem StGB. und StPO. aber nicht unterstellt werden können, da sie noch nicht erwachsen sind. Doch gilt gelegentlich auch der Grundsatz, daß das Gericht in gleicher Weise den Halberwachsenen wie den Erwachsenen behandeln kann, sofern es sich beim Halberwachsenen um eine ausgereifte Verbrechernatur handelt. Im Zusammenhang mit der Verhängung längerer Freiheitsstrafen eröffnet sich das Problem der unbestimmten Verurteilung, das den jungen Rechtsverbrecher selbst zum Gestalter seines Schicksals macht. Den kurzen Freiheitsstrafen mißt der Verf. keinen Wert bei, wohl aber dem Jugendarrest nach Schaffstein, einer kurzen, aber harten Freiheitsentziehung. Erziehungsmaßnahmen anstelle strafrechtlicher Maßnahmen lehnt der Verf. grundsätzlich ab. Das kommende Strafrecht wie das geltende wird hinsichtlich der Täterschaft den Halberwachsenen dem Erwachsenen gleichstellen. Besonderheiten des Halberwachsenenrechtes müssen dort ihre Schranken finden, wo ihm die Notwendigkeit der Gemeinschaft entgegentritt. Für die Aburteilung Halberwachsener sieht der Verf. 3 Wege offen: Entweder könnte man die alleinige Zuständigkeit der Jugendgerichte begründen oder aber man könnte die Aburteilung Halberwachsener ausschließlich dem Erwachsenengericht übertragen; oder schließlich könnte man Jugend- und Erwachsenengerichte wahlweise zuständig sein lassen. Die Entscheidung dafür sei in die Hand des Staatsanwalts zu legen. Für die Ausgestaltung des Strafvollzuges sieht der Verf. in dem „Gesetz und der Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. VIII. 1933“ die geeignete Grundlage.

H. Többen (Münster i. W.).

Kohlrausch, Eduard: Für das Jugendgericht. Gedanken über das künftige Jugendstrafrecht. *Z. Strafrechtswiss.* 56, 459—484 (1936).

Über die Stellung des Jugendrichters und die Ausgestaltung des Strafvollzuges bei Jugendlichen ist in den letzten Jahren in der Literatur des öfteren berichtet worden. Kohlrausch schlägt eine Abänderung des § 6 des JGG. vor, die folgendermaßen lautet: „I. Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen. II. Erziehungsmaßregeln sind nicht als ausreichend anzusehen, wenn vom Standpunkt der Volksgemeinschaft eine Bestrafung geboten ist. Dies gilt insbesondere dann, 1. wenn die Tat bei Erwachsenen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist, 2. wenn der Täter so stark verwahrlost ist, daß die Anwendung von Erziehungsmaßregeln nur eine geringe Aussicht auf Erfolg bietet.“ Aus der Diskussion über diesen Abänderungsvorschlag ergibt sich, daß er für eine Personalunion

zwischen Vormundschafts- und Strafrichter eintritt. Übertagende Bedeutung im Jugendstrafrecht soll die Personenfrage des Jugendrichters selbst haben.

Trendtel (Unna).

Messerer, Richard: Die Zukunft des Jugendgerichts. Z. Strafrechtswiss. 56, 485—494 (1936).

Die amtliche Strafrechtskommission hat nur in einer einzigen Bestimmung zum Jugendstrafrecht selbst Stellung genommen, indem sie im 3. Abschnitt des Entwurfs ausföhrt, daß nicht schuldigfähig eine Person unter 14 Jahren ist; ebenso nicht schuldigfähig soll sein, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Es wird also gegenüber früher ein Unterschied gemacht zwischen Einsicht in das „Ungesetzliche“ und Einsicht in das „Unrecht“ der Tat. Die Akademie des Deutschen Rechts hat allerdings noch weitere Reformen des Jugendstrafrechtes vor und gemeint, die §§ 5 und 6 JGG. seien ganz zu streichen. Allgemein angestrebt wird eine Vereinheitlichung und Zusammenfassung aller jugendrechtlichen Gesetzesbestimmungen. Der Ruf nach Beseitigung der Jugendgerichte erscheint dem Verf. stark doktrinärer Natur zu sein. Die Befassung zweier Gerichte mit dem gleichen Sachverhalt wäre unnötige Arbeit und sachlich gänzlich verfehlt.

Trendtel (Unna).

Engle, Bernice S.: Attis: A study of castration. (Eine Studie über Kastration.) Psychoanalytic Rev. 23, 363—372 (1936).

Die Arbeit ist ganz von psychoanalytischen Gedankengängen beherrscht. Der Kastrationskomplex ist ein Bestandteil des normalen Unterbewußtseins. Als Beweis wird die mythische Legende über Attis und Cybele angeführt. Die verschiedenen Fassungen, in denen der Mythos ursprünglich auftrat, seine Wandlungen in der römischen Literatur und der Kultus, der sich in der spätrömischen Zeit entwickelte, wird ausführlich geschildert.

W. Ederle (Tübingen).

Salvesen: Vier Fälle von Kastration. (Prov. Heil- u. Pflegeanst., Altenberg.) Psychiatr.-neur. Wschr. 1936, 303—304.

In Anknüpfung an die Anregung von Dubitscher, der kürzlich zur Sammlung von Erfahrungen mit der Kastration aufgerufen hat, berichtet Verf. über 4 Eingriffe, die jedesmal zur Beseitigung eines abnormen Sexualtriebes vorgenommen wurden; dabei handelte es sich um 2 Postencephalitiker und je einen Schizophrenen und angeborenen Schwachsinnigen. In allen Fällen wurde der übermäßige sexuelle Trieb so günstig beeinflußt, daß die Kranken jetzt in keiner Weise mehr auffallen (wenn auch der eine von ihnen noch gelegentlich Erektionen hat und onaniert) und entlassen werden konnten bzw. entlassen werden sollen. Im Falle des Schizophrenen trat auch sonst eine Besserung ein; die beiden Encephalitiker zeigten weiterhin die Erscheinungen ihres Leidens, das ja für gewöhnlich keine Steigerung der Libido macht. Die bisher beobachteten somatischen Folgen des Eingriffes waren trotz des jugendlichen Alters der Kranken nicht besonders schwerwiegend (freilich lag der Eingriff erst 1—3 Jahre zurück. Ref.). Auf die Ersparnisse durch Abkürzung der Anstaltspflegebedürftigkeit wird hingewiesen. (Vgl. diese Z. 27, 162 [Dubitscher].)

Donalies (Eberswalde).

Fahlbusch und Holtz: Eine neue Methode zur Entfernung von Tätowierungen. (Klin. u. Poliklin. f. Haut- u. Geschlechtskrankh., Univ. München.) Münch. med. Wschr. 1936 II, 1598—1599.

In der dermatologischen Klinik zu München stand ein Kranker wegen Erythema multiforme in Behandlung, der als Nebenbefund eine Tätowierung am Unterarm zeigte, deren eine Stelle nach Verbrühung mit heißem Wasser mit relativ schöner Narbe abgeheilt war. Der Gedanke, diese durch Zufall zustande gekommene Detätowierung experimentell zu wiederholen, lag nahe. — Verf. benutzten zur Setzung der Verbrennung Wasserdampf von einer Temperatur um 100° und um $\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{5}$ Atmosphäre Druck. Als Einwirkungsdauer genügen in der Regel 15—20 Sekunden pro Feld. Zu den Versuchen wurde anfangs ein Inhalationskessel benutzt, an den Verf. mittels eines Gummischlauches eine ausgezogene Glasröhre anschlossen. Die Details des Verfahrens sind im Original nachzulesen. Der Erfolg des Dampf-

verfahrens ist sowohl in Bezug auf die Entfernung der Tätowierungsfarbstoffe vollständig als auch in kosmetischer Hinsicht zufriedenstellend. Dazu kommt, daß der mittels Dampfverfahren Detätowierte zumeist schon nach 3 Tagen seiner Arbeit wieder nachgehen kann. *Poehlmann (München).*◦

Naturwissenschaftliche Kriminalistik, Spurennachweis.

● **Zechmeister, L., und L. v. Cholnoky: Die chromatographische Adsorptionsmethode. Grundlagen. Methodik. Anwendungen.** Wien: Julius Springer 1937. XI, 231 S. u. 45 Abb. RM. 14.40.

Die chromatographische Adsorptionsmethode ist ein Verfahren, das von Tswett 1906 veröffentlicht wurde und das gestattet, Farbstoffgemische und auch Gemische farbloser Substanzen in Lösung auf Grund verschieden starker Adsorption voneinander zu trennen. So gelang es Tswett, den petrolätherischen Auszug aus grünen Blättern auf recht einfache Weise in seine Bestandteile zu zerlegen und die zusammengesetzte Natur des Chlorophylls und des Blattgelbs zu beweisen. Das Prinzip der Methode beruht darauf, daß die zu untersuchende Lösung durch eine Säule in geeigneter Weise zubereiteten Adsorbens geschickt wird. Entsprechend der verschiedenen starken Adsorption der einzelnen Bestandteile lagern sich diese in verschiedenen Schichten übereinander. Durch Nachwaschen mit dem reinen Lösungsmittel können die einzelnen Schichten noch schärfer voneinander getrennt werden. Hierauf kann die Adsorptionssäule zerschnitten und die einzelnen Schichten getrennt untersucht werden. Die Methode eignet sich zur Prüfung eines Stoffes auf Einheitlichkeit, Feststellung der Identität bzw. Verschiedenheit von 2 Verbindungen, Anreicherung eines in sehr großer Verdünnung vorliegenden Naturproduktes, Zerlegung eines Gemisches, Nachweises, Bestimmung und Isolierung der Komponenten, Reinigung einer Substanz, z. B. eines technischen Produktes von Begleitern, Kennzeichnung und Kontrolle von Handelswaren. Die Verff. gehen kurz auf die Theorie des Verfahrens ein und zeigen, daß ein Zusammenhang zwischen dem Chromatogramm und der Konstitution besteht. Ausführlich wird auf die Methodik eingegangen. Es werden die verschiedenen Adsorptionsmittel, Lösungsmittel, Elutionsmittel und die Apparatur beschrieben. In dem speziellen Teil wird die Leistungsfähigkeit der Methode an verschiedenen Beispielen dargelegt. Es werden besprochen: Natürliche Farbstoffe: Chlorophyll, Porphyrine, Gallenfarbstoffe, Carotine, Naphthochinon- und Antrachinonfarbstoffe, Flavine, Pterine, Anthocyane. Künstliche Farbstoffe. Verschiedene aliphatische und hydroaromatische Verbindungen. Einfachere Benzolderivate, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, Pflanzliche und tierische Gifte mit sterinartigem Gerüst. Alkaloide, Enzyme, Vitamine, Hormone u. a. Ein ausführliches Literatur- und Sachverzeichnis, sowie Namensverzeichnis sind der Monographie angegliedert. *Klauer (Halle a. d. S.).*

Fagerholm, Erik: Die Photogrammetrie in der Kriminaltechnik. Nord. kriminaltekn. Tidskr. 6, 129—134 u. 151—157 (1936) [Schwedisch].

Ausführliche, reichlich illustrierte Beschreibung des technischen Verfahrens bei der Photogrammetrie. Diese Methode, die für allerlei Zwecke nützlich ist, verdient auch in der Kriminaltechnik viel verwandt zu werden, besonders wenn es gilt, innerhalb kurzer Zeit ein genaues Situationsbild zu erlangen (z. B. bei einem Verkehrsunfall an einem Platz mit lebhaftem Verkehr). *Einar Sjövall (Lund, Schweden).*

Pall, D. B.: A method for accurate titrations. (Eine Methode zur Ausführung genauer Titrationsen.) (*St. Lawrence Sugar Refineries, Montreal, Canada.*) Canad. J. Res. 14, Sect. B, 299—300 (1936).

Zur acidimetrischen Titration gefärbter Lösungen und solcher, deren Umschlagspunkt sehr unscharf ist, wird eine einfache Vorrichtung nach Walpoles Prinzip empfohlen. Die Beleuchtung der 4 Gefäße (1 mit Standard-Indicatorlösung, davor eines mit reiner Probe; 1 mit reinem Wasser, davor Probe mit Indicatorzusatz) erfolgt durch ein Filter, dessen Farbe mit der Indicatorfarbe am Titrationsendpunkt möglichst übereinstimmt. *Zeller (Wien).*◦